

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Minder / Ritschard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1903)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1903.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

I. Gesetzgebung.

Im Jahr 1903 sind von den gesetzgebenden Behörden keine Vorschriften erlassen worden, die auf das Gemeindewesen Bezug haben.

Die schon im letztjährigen Jahresbericht erwähnten Vorarbeiten für ein neues Gemeindegesetz haben ihren steten Fortgang genommen und sind in der Weise zu einem vorläufigen Abschluss gelangt, dass Herr Privatdozent Dr. Karl Geiser das Resultat seiner eingehenden Untersuchungen in Form eines alle wesentlichen Punkte beleuchtenden Berichtes abliefern konnte. Auf die Schlussfolgerungen, zu denen Herr Dr. Geiser gelangt ist, braucht hier nicht näher eingetreten zu werden, da die unter dem Titel „Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindewesens im Kanton Bern“ erschienene Arbeit den Mitgliedern des Grossen Rates im Laufe des Herbstes 1903 zugestellt worden ist. Auf Grund des Berichtes des Herrn Dr. Geiser wurde sodann zur Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem neuen Gemeindegesetz geschritten. Diese Arbeit konnte im Berichtsjahre in der Hauptsache zu Ende geführt werden, so dass es möglich sein wird, den Gesetzesentwurf in nicht allzu ferner Zeit den vorberatenden Behörden zu unterbreiten.

Was die Angelegenheit betreffend die Regelung des Amtsanzeigerwesens anbetrifft, von welcher im

letzten Jahresbericht ebenfalls die Rede war, so können an dieser Stelle folgende Mitteilungen gemacht werden: Die hierseitige Direktion liess dem Regierungsrat im Monat August einen diese Frage betreffenden Bericht zugehen, welcher zum Schlusse kommt, es sei das Amtsanzeigerwesen durch eine Verordnung des Regierungsrates zu regeln; gleichzeitig wurde auch der Entwurf zu einer bezüglichen Verordnung vorgelegt. Nachdem die Mitberichte der Direktionen der Justiz und der Finanzen eingeholt worden waren, beschloss der Regierungsrat am 2. November 1903, es sei dieser Entwurf vorläufig zu drucken, behielt sich aber gleichzeitig den Entscheid über die Frage vor, ob die Angelegenheit auf dem Verordnungswege oder auf dem Wege eines Dekretes zu ordnen sei. Da das Gesetz betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880, das in seinem § 9 die Amtsanzeiger vorsieht, Herrn Finanzdirektor Scheurer zum Verfasser hatte, schien dessen Anwesenheit bei Behandlung der Anzeigerfrage äusserst wünschenswert zu sein; leider konnte der Herr Finanzdirektor infolge einer Erkrankung den Sitzungen des Regierungsrates seit einiger Zeit nicht mehr beiwohnen. Wesentlich diesem Umstand ist es zuzuschreiben, dass im Berichtsjahre die Amtsanzeigerangelegenheit im Schosse des Regierungsrates nicht mehr zur Sprache gelangt ist. Über den weiteren Verlauf dieser Sache wird im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1904 zu referieren sein.

II. Bestand der Gemeinden.

Änderungen im Bestand der Gemeinden haben im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

Zwar wurde einer zwischen der gemischten Gemeinde Glovelier und der Schul- und Burgergemeinde Scent abgeschlossenen Konvention die Genehmigung erteilt, wonach das Schulwesen, das bisher zum Teil von der Schul- und Burgergemeinde Scent besorgt worden war, zentralisiert, d. h. vollständig auf die gemischte Gemeinde Glovelier, zu welcher Scent gehört, übertragen wurde. Diese Zentralisation auf munizipalem Gebiet stellte sich lediglich als eine Abänderung des seinerzeit zwischen der gemischten Gemeinde Glovelier und der Burgergemeinde Scent abgeschlossenen Ausscheidungsvertrages dar; eine Vereinigung von Gemeinden oder eine Veränderung in deren Umschreibung ist dadurch nicht bewirkt worden, denn nach wie vor existieren zwei Korporationen, nämlich die gemischte Gemeinde Glovelier und die Burgergemeinde Scent.

Mit bezug auf das seinerzeit eingereichte Gesuch der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden um Abtrennung von der Kirchgemeinde Kirchberg und Zuteilung zur Kirchgemeinde Winigen hat der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1903 beschlossen, es sei auf dieses Gesuch so lange nicht einzutreten, als die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden nicht zur Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Winigen Hand bieten will.

Der Rekurs der Einwohnergemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen betreffend die Loslösung der Einwohnergemeinde Alchenstorf vom Verband der Kirchgemeinden Koppigen hat seine Erledigung noch nicht gefunden. Wie im Jahresbericht pro 1902 ausgeführt worden ist, wurde zur Anbahnung einer gütlichen Verständigung zwischen den beteiligten Gemeinden ein Kommissär ernannt. Nachdem es anfänglich den Anschein hatte, es werde den Bemühungen des Kommissärs gelingen, auf gütlichem Weg eine befriedigende Lösung herbeizuführen, stiess dessen Vermittlungsvorschlag später auf Widerstand, so dass eine Verständigung nicht erzielt werden konnte. Sobald der Bericht des Kommissärs eingelangt sein wird, können in dieser Angelegenheit weitere Beschlüsse gefasst werden.

Im Berichtsjahr ist ferner eine Vorstellung eingereicht worden, worin die Bewohner der Ortschaft Schwäbis bei Thun das Gesuch stellen, es möchte das Schwäbis von der Einwohnergemeinde Steffisburg ab- und der Gemeinde Thun zugeteilt werden. Die Untersuchung bezüglich dieser Eingabe ist noch nicht zum Abschluss gelangt, so dass im Berichtsjahr irgendwelche Verfügungen nicht getroffen werden konnten.

III. Organisation und Verwaltung.

Im Berichtsjahr wurden vom Regierungsrat auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin folgenden Akten der Gemeindeverwaltung die Genehmigung erteilt:

33 Organisations- und Verwaltungsreglementen von Einwohner-, Bürger-, Kirch-, Schul- und Dorfgemeinden;

14 Verwaltungsreglementen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);

15 Gemeindennutzungsreglementen und Nachträgen zu solchen;

3 Nachträgen zu Ausscheidungsverträgen;

1 Amtsanzeigervertrag.

Bei der Genehmigung dieses letztern Vertrages wurden allfällige Vorschriften, die von den zuständigen Behörden mit bezug auf das Amtsanzeigewesen erlassen werden könnten, ausdrücklich vorbehalten.

Ferner wurden 23 Reglementsentwürfe einer vorläufigen Prüfung unterworfen, die bezüglich den Reglementen sind indessen im Berichtsjahre nicht mehr zur Sanktion eingereicht worden.

In 3 Fällen waren gegen die zu sanktionierenden Reglemente Einsprachen eingelangt; 2 Oppositionen sind teilweise berücksichtigt worden, die dritte Einsprache richtete sich nicht gegen die Bestimmungen des neuen Reglementes, sondern lediglich gegen dessen allzufrühes Inkrafttreten; es wurde denn auch festgestellt, dass neue Reglemente nicht zur Anwendung gelangen dürfen, bis die regierungsrätliche Sanktion stattgefunden hat.

Gestützt auf den Vortrag der hierseitigen Direktion hat der Regierungsrat entschieden:

6 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;

8 Beschwerden über andere Gegenstände der Gemeindeverwaltung;

4 Nutzungsstreitigkeiten;

17 Streitigkeiten in Wohnsitzsachen.

In diesen 35 zum oberinstanzlichen Entscheid gelangten Beschwerdeangelegenheiten wurden die erstinstanzlichen Urteile in 16 Fällen abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen dagegen die Rekurse abgewiesen.

Gegen den regierungsrätlichen Entscheid in einer Wahlstreitigkeit ist der Rekurs an den Grossen Rat ergriffen worden (Angelegenheit Broquet contra Gemeinde Courrendlin). Über diesen Rekurs ist der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1903 zur Tagesordnung geschritten, von der Erwägung ausgehend, dass in Verwaltungsstreitigkeiten eine Weiterziehung des regierungsrätlichen Entscheides an den Grossen Rat überhaupt nicht zulässig sei.

Aus den vom Regierungsrat gefällten Entscheiden mögen folgende Fälle von allgemeiner Bedeutung hervorgehoben werden:

1. ad Wahlbeschwerden.

a) Hat eine Gemeindeversammlung die Nichtausschreibung einer Lehrerstelle beschlossen, so bedeutet dieser Beschluss eine Wiederwahl des Stelleinhabers auf eine fernere Amtsdauer; diese letztere beträgt nach dem Primarschulgesetz sechs Jahre; einer vor der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung getroffenen Vereinbarung, wonach der Lehrer zwei Jahre nach der Wiederwahl zu demissionieren habe, kommt keine rechtliche, sondern nur moralische Bedeutung zu.

b) Die in einem Gemeindereglement enthaltene Bestimmung betreffend das Umbieten von Haus zu Haus hat den Charakter einer Ordnungsvorschrift; deren mangelhafte Beobachtung bildet nur dann einen Kassationsgrund, wenn feststeht, dass bei strikter Handhabung ein anderes Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis hätte herbeigeführt werden können.

c) In mehreren Fällen hat der Regierungsrat den Satz ausgesprochen, dass die Nichtauftragung Stimmberechtigter auf das Stimmregister und die Zulassung nicht stimmberechtigter Bürger nur dann die Kassation der Verhandlungen einer Gemeindeversammlung bewirken können, wenn diese Unregelmässigkeiten das Ergebnis der Verhandlungen zu beeinflussen imstande gewesen sind. Diese Voraussetzung trifft aber dann nicht zu, wenn nach Abzug der Stimmen der nicht stimmberechtigten Bürger das erforderliche Mehr gleichwohl vorhanden ist, oder wenn die Stimmen der von der Teilnahme ausgeschlossenen Bürger kein anderes Resultat hätten herbeiführen können.

2. ad Beschwerden über andere Gegenstände der Gemeindeverwaltung.

a) Sobald das erstinstanzliche Erkenntnis über die Kosten einen selbständigen Charakter annimmt — und dies ist dann der Fall, wenn in der Hauptsache ein Urteil nicht mehr gefällt zu werden braucht — ist die im Administrativbeschwerdeverfahren nicht beschränkte Weiterziehung an den Regierungsrat zulässig.

b) Im Administrativbeschwerdeverfahren sind die schriftlichen Rekurserklärungen stempelpflichtig.

c) Der Gemeinderat als ordentliche Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist verpflichtet, alle diejenigen Massnahmen zu treffen, welche der richtige Vollzug eines in Rechtskraft erwachsenen Gemeindebeschlusses erfordert.

d) Vom Standpunkt der Aufsichtsorgane aus muss einer Gemeindebehörde das Recht zugestanden werden, die Erfüllung einer ihr zugewiesenen Aufgabe auf verhältnismässig kurze Zeit zu verschieben, insofern dieser Verschiebung vernünftige Gründe zur Seite stehen.

3. ad Nutzungsstreitigkeiten.

a) Die Frage, ob ein zwischen zwei Gemeinden abgeschlossener Vertrag, wonach den Burgern der einen Gemeinde das Mitbenutzungsrecht am Burgerland der andern Gemeinde zugestanden worden ist, an formellen Mängeln leide und daher der Rechtsverbindlichkeit entbehre, ist zivilrechtlicher Natur und demnach durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

b) Eine Bestimmung in einem Nutzungsreglement, wonach nur die in der Gemeinde wohnhaften Bürger nutzungsberechtigt sind, steht mit keiner gesetzlichen Vorschrift im Widerspruch.

4. ad Wohnsitzstreitigkeiten.

a) Die Ausstellung eines Wohnsitzscheines statt der Herausgabe der deponierten Legitimationspapiere

involviert eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung nach § 117 A. u. N. G.

b) Hat sich die Erwerbung des polizeilichen Wohnsitzes in der neuen Gemeinde einmal vollzogen, so vermag an dieser Tatsache die Ausstellung eines Wohnsitzscheines durch die frühere Wohnsitzgemeinde nichts mehr zu ändern, da die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften begründete Ordnung der Dinge durch nachträgliche Handlungen der Ortspolizeibehörden nicht modifiziert werden kann.

c) Unter der Herrschaft des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes kann die Erwerbung des polizeilichen Wohnsitzes nicht mehr von der Bezahlung der Einschreibungsgebühr abhängig gemacht werden.

d) § 110 A. u. N. G. regelt den Fall, wo eine an und für sich zum Wohnsitzwechsel befähigte Person ihren Wohnsitz verlässt, mit der Absicht, nach einem vorübergehenden Aufenthalt in einer andern Gemeinde in die Wohnsitzgemeinde zurückzukehren.

e) Wird eine Person als Knecht eingestellt und nicht etwa als Tagelöhner zur Aushilfe bei einer Arbeit von verhältnismässig kurzer Dauer (Heu-, Getreide- oder Kartoffelernte, Dreschen), so kann es sich nicht um einen zeitweiligen Aufenthalt ausserhalb des Wohnsitzes gemäss § 109 A. u. N. G. handeln; dieser Aufenthalt qualifiziert sich bei einer mehr als 30tägigen Dauer als eine Einwohnung im Sinne von § 97, Ziffer 2, A. u. N. G., und verschafft der betreffenden Person demnach den polizeilichen Wohnsitz.

f) Die unter der Herrschaft des Niederlassungsgesetzes vom Jahre 1869 bestandene Praxis, wonach eine Wohnsitzgemeinde durch konkludente Handlungen auf die Stellung des Zwangseinschreibungsbegehrens verzichteten und damit die Wohnsitzberechtigung einer Person anerkennen konnte, verträgt sich mit den Vorschriften des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes nicht mehr. Nach Mitgabe dieses Gesetzes wird der polizeiliche Wohnsitz durch eine mehr als 30tägige Einwohnung erworben, ganz gleichgültig ob ein Einschreibungsbegehren gestellt werde oder nicht. Mithin kann nicht mehr von einer Verwirkung des Rechtes auf Stellung des Einschreibungsbegehrens und einer daraus gefolgerten Anerkennung des polizeilichen Wohnsitzes durch die bisherige Wohnsitzgemeinde gesprochen werden.

g) Die gemäss § 82, Ziffer 2, A. u. N. G. besteuerten Personen gehören nicht zu den dauernd Unterstützten im Sinn von § 103 leg. cit.

h) Eine auf dem Beschwerdeweg angefochtene Löschung vermag die ihr innewohnenden Wirkungen (Erlöschen des polizeilichen Wohnsitzes) nicht zu entfalten.

Auf die zahlreichen Anfragen konnte nicht immer eine bestimmte Antwort erteilt werden. Wo es sich um Fragen handelt, die Anlass zu einem von dem Regierungsrat zu beurteilenden Beschwerdefall geben könnten, kann die hierseitige Direktion aus naheliegenden Gründen keine bestimmte Auskunft erteilen. Wo dies anging, wurden die Fragesteller jeweilen auf die gesetzlichen Vorschriften und auf Präzedenzfälle aufmerksam gemacht.

Bei den Regierungsstatthalterämtern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse** ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen- Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamten.
Aarberg	7	5	1	1	2	1	1	1	2	—
Aarwangen	15	8	2	5	4	2	3	4	2	—
Bern	22	5	10	7	1	—	3	16	1	1
Biel	2	—	1	1	—	—	1	1	—	—
Büren	21	14	5	2	8	3	2	7	1	—
Burgdorf	14	3	7	4	4	—	3	2	5	—
Courtellary	9	1	8	—	1	2	—	3	3	—
Delsberg	11	5	5	1	1	1	—	8	1	—
Erlach	4	2	1	1	3	—	1	—	—	—
Fraubrunnen	8	2	6	—	3	—	1	1	3	—
Freibergen	19	6	9	4	7	—	3	7	2	—
Frutigen	3	2	—	1	—	—	2	—	1	—
Interlaken	8	4	3	1	1	—	3	3	1	—
Konolfingen	16	2	14	—	—	—	14	—	2	—
Laufen	8	5	3	—	2	3	1	1	1	—
Laupen	3	—	2	1	—	1	1	1	—	—
Münster	30	8	21	1	3	10	9	8	—	—
Neuenstadt	2	—	2	—	1	—	—	1	—	—
Nidau	52	30	16	6	5	—	31	7	7	2
Oberhasle	8	3	4	1	3	1	2	2	—	—
Pruntrut	21	5	16	—	—	5	3	8	5	—
Saanen	2	—	1	1	—	—	—	1	1	—
Schwarzenburg	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Seftigen	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Signau	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Nieder-Simmental	3	2	—	1	—	—	—	—	3	—
Ober-Simmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	14	5	9	—	—	1	1	11	1	—
Trachselwald	8	3	3	2	—	—	4	3	—	1
Wangen	12	11	1	—	3	—	2	7	—	—
<i>Total</i>	325	133	151	41	52	32	91	103	42	5

Die Zahl dieser Geschäfte hat gegenüber dem Vorjahr um 24 Fälle zugenommen.

Bezüglich des **Niederlassungswesens** haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungs- verfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Entscheid.	Abstand oder Vergleich.				
Aarberg	—	—	—	—	—	1	—
Aarwangen	20	—	16	4	—	—	—
Bern	43	5	33	5	—	—	—
Biel	9	3	1	5	—	—	—
Büren	6	3	3	—	2	—	—
Burgdorf	37	8	24	5	3	—	—
Courtelary	2	—	—	2	—	—	—
Delsberg	3	3	—	—	1	—	—
Erlach	9	—	6	3	—	—	—
Fraubrunnen	15	4	11	—	3	—	—
Freibergen	11	5	5	1	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	4	1	3	—	—	—	—
Konolfingen	28	3	22	3	1	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	2	2	—	—	1	—	—
Münster	2	1	1	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	27	6	18	3	3	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	3	1	2	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	3	1	2	—	—	—	—
Seftigen	13	4	7	2	1	—	—
Signau	11	5	4	2	1	—	—
Nieder-Simmental	1	1	—	—	1	—	—
Ober-Simmental	3	—	3	—	—	7	—
Thun	16	4	12	—	2	—	—
Trachselwald	17	2	14	1	—	—	—
Wangen	5	2	2	1	—	—	—
<i>Total</i>	290	64	189	37	19	8	—

Hier ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme der Geschäfte um 45 Fälle zu konstatieren.

IV. Oberaufsicht über das Gemeindewesen.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahre auf den Antrag der hiesigen Direktion folgende Verfügungen getroffen, die in dieses Gebiet fallen:

1. Gemeindedarlehen.

In 94 Fällen wurde die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen erteilt, nämlich an 78 Ortsgemeinden, 8 Bürgergemeinden, 3 Kirchgemeinden und 5 Schulgemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 5,202,480, wovon Fr. 4,916,680 auf Ortsgemeinden, Fr. 68,800 auf Bürgergemeinden, Fr. 61,500 auf Kirchgemeinden und Fr. 155,500 auf Schulgemeinden entfallen. Nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung alter Schulden	Fr. 925,160
2. Zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten	„ 853,580
3. Zur Bezahlung von Subventionen an Eisenbahnen	„ 182,000
4. Zur Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Wasseranlagen, Wasserwerken, Elektrizitätswerken, Hydranteneinrichtungen, Anschaffung von Löschgerätschaften etc.	„ 2,423,000
5. Zur Anschaffung von Kirchenorgeln	„ 10,000
6. Zur Erstellung neuer Friedhöfe	„ 27,000
7. Zur Bezahlung von Verschiedenem	„ 781,740
Total	Fr. 5,202,480

Auch in diesem Jahr hat gegenüber dem Vorjahr die Gesamtsumme der bewilligten Anleihen ganz erheblich zugenommen. Was die dieser Vermehrung zu Grunde liegenden Ursachen allgemeiner Natur anbelangt, so kann auf das im letzten Jahresbericht Gesagte verwiesen werden. Die Zunahme ist namentlich verursacht worden durch die der Gemeinde Langenthal erteilte Ermächtigung zur Kontrahierung einer Anleihe von Fr. 1,500,000, welcher Summe die genannte Gemeinde zur Erwerbung der Aktien des Elektrizitätswerkes Wynau bedurfte. An dieser Acquisition ist übrigens eine ganze Anzahl oberaargauischer und emmentaler Gemeinden beteiligt; jeder einzelnen dieser Gemeinden ist eine gewisse Zahl von diesen Aktien kaufweise überlassen worden; sie sind für die dahierigen Kaufpreise Schuldner der Gemeinde Langenthal geworden, so dass der Anleihe summe von Fr. 1,500,000 Forderungen von bedeutender Höhe gegenüberstehen.

2. Annuitätenreduktion.

Auf bezügliche Gesuche hin hat der Regierungsrat in zwei Fällen die Annuitäten, welche die Gemeinden

gemäss frühern regierungsrätlichen Beschlüssen zu leisten hatten, entsprechend herabgesetzt.

3. Sicherheitsleistungen durch Gemeinden.

12 Gemeinden wurden zur Eingehung von Bürgschaften ermächtigt. In den meisten Fällen (7) handelte es sich um Nachbürgschaften, welche die an der Weissensteinbahn interessierten Gemeinden des Jura gegenüber der Stadt Solothurn zu übernehmen hatten.

In einem Falle wurde einer Bürgergemeinde unter gewissen Bedingungen die Ermächtigung erteilt, ihr angehörende Immobilien für ein Darlehen einer Schützengesellschaft hypothekarisch einzusetzen.

4. Kapitalangriffe.

21 Gemeinden wurden autorisiert, von ihrem Kapitalvermögen Verwendungen oder Abschreibungen zu machen für eine Gesamtsumme von Fr. 230,820. 65. In weitaus den meisten Fällen konnte indessen nicht von einem Kapitalangriff im eigentlichen Sinn des Wortes gesprochen werden. Entweder wurde um die Verwendung von Sparkassaguthaben nachgesucht, die im Laufe der Zeit aus Überschüssen der laufenden Verwaltung im Hinblick auf einen ganz bestimmten Zweck (Schulhausbauten etc.) gebildet worden waren, oder es stund die Verrechnung von fiktiven Restanzen der Kapitalverwaltung und der laufenden Verwaltung in Frage.

5. Kapitalersetzungen.

2 Gemeinden wurde die Verpflichtung auferlegt, in der Kapitalverwaltung Beträge zu ersetzen, die unrichtigerweise in der laufenden Verwaltung verwendet worden waren.

6. Liegenschaftsankäufe.

34 Gemeindekorporationen (23 Einwohner-, 9 Bürger- und 2 Kirchgemeinden) wurden gemäss § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zur Erwerbung von Liegenschaften ermächtigt.

7. Liegenschaftsveräusserungen.

21 Gemeinden (13 Orts-, 7 Bürger- und 1 Kirchgemeinde) erhielten die Ermächtigung zur Veräusserung von Immobilien.

Ein Gesuch, welches dahin ging, der Regierungsrat möchte einer Kirchgemeinde die Hingabe von Immobilien um ein an einer öffentlichen Steigerung gefallenes Angebot untersagen, und den Zuschlag dieser Liegenschaften an der Gesuchsteller verfügen, wurde abgewiesen, da in der von der Gemeinde beschlossenen Hingabe keine unangemessene Verwaltungshandlung erblickt werden konnte.

8. Burgeraufnahmen.

In 19 Fällen wurde den Beschlüssen von Einwohnergemeinden betreffend die Aufnahmen neuer Bürger die gesetzlich erforderliche Genehmigung erteilt (§ 74 G. G.).

Die sämtlichen während des Berichtsjahres stattgefundenen Burgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Gutenberg, Einwohnergemeinde	4	—	—	4
Bern, Burgergemeinde	2	6	2	10
Bremgarten, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Vechigen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Busswil, Burgergemeinde	—	—	2	2
Heimiswil, Einwohnergemeinde	—	1	—	1
Burgdorf, Burgergemeinde	1	—	—	1
Renan, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Löwenburg, Burgergemeinde	—	—	3	3
Vinelz, Burgergemeinde	—	—	1	1
Epiquez, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Noirmont, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Grindelwald, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Lauterbrunnen, Burgergemeinde	—	—	1	1
Arni, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Neuenstadt, Burgergemeinde	—	—	1	1
Mett, Burgergemeinde	—	—	1	1
Madretsch, Burgergemeinde	—	—	1	1
Innertkirchen, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
Gadmen, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
St. Ursanne, gemischte Gemeinde	—	—	2	2
Courtemaiche, gemischte Gemeinde	—	—	4	4
Rocourt, gem. Gemeinde	—	—	4	4
Lugnez, gem. Gemeinde	—	—	10	10
Kirchenturnen, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Rüti, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Belp, Burgergemeinde	—	—	1	1
Goldwil, Burgergemeinde	—	—	1	1
Längenbühl, Burgergemeinde	—	—	1	1
Oberhofen, Burgergemeinde	—	—	1	1
Thun, Burgergemeinde	—	3	3	6
Unterlangenegg, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Walterswil, Einwohnergemeinde	—	2	—	2
Total	7	12	61	80

9. Bevogtete Gemeinden.

Am Schluss des Berichtsjahres stunden immer noch unter Vormundschaft die schon im letztjährigen Jahresrapport genannten 4 Gemeinden, nämlich die gemischte Gemeinde Develier, die Burgergemeinde Pruntrut, die Gemeinde Epiquez und die Bäuertergemeinde Gastern.

Die Aufhebung der Vormundschaft über die Gemeinde Develier ist unliebsam hinausgeschoben worden, weil in der Ablage der Verwaltungsrechnungen durch den Administrator eine Verzögerung eingetreten war; gegenwärtig sind die Vorbereitungshandlungen zur Entmündigung im Gang.

Ein von einer Anzahl Bürger der Gemeinde Epiquez eingereichtes Gesuch um Aufhebung dieser Bevogtung ist abgewiesen worden, weil nach dem übereinstimmenden Bericht des Verwalters und des Regierungsstatthalters die Gründe, welche seinerzeit zur Bevogtung geführt haben, noch nicht weggefallen sind.

Die Bevogtung der Burgergemeinde Pruntrut kann voraussichtlich im Laufe dieses Jahres aufgehoben werden, da der Verwalter laut gemachter Mitteilung im Falle sein wird, im Herbst 1904 seinen Schlussbericht einzureichen.

Obschon die Gemeinde Bonfol schon durch Beschluss des Regierungsrates vom 10. September 1902 entmündigt worden war, befand sich der seinerzeit bestellte Verwalter am Ende des Berichtsjahres immer noch in Funktion. Wie nämlich im letzten Jahresbericht erwähnt wurde, ist gegen die Wahlen der ordentlichen Verwaltungsorgane eine Beschwerde eingelangt, die eine umfangreiche Untersuchung veranlasste. Im Laufe des Berichtsjahres sind 2 Mitglieder des Regierungsrates beauftragt worden, zwischen den streitenden Parteien eine Verständigung anzubahnen; die unternommenen Schritte blieben jedoch erfolglos, so dass zur oberinstanzlichen Beurteilung der Beschwerde geschritten werden musste. Das Urteil, welches im Berichtsjahr nicht mehr gefällt werden konnte, ist zu Anfang des laufenden Jahres erfolgt, so dass über die definitive Erledigung dieser Angelegenheit im nächsten Jahresrapport Bericht zu erstatten sein wird.

10. Disziplinar massnahmen und Untersuchungen.

Das gegen ein Mitglied einer Gemeindebehörde eingeleitete Abberufungsverfahren ist rückgängig gemacht worden, da der fehlbare Funktionär mittlerweile demissioniert hatte.

Einem Burgerrat musste eine scharfe Rüge erteilt werden wegen seines inkorrekten Verhaltens anlässlich einer Terrainverässerung.

Inspektionen von Gemeindeschreibereien, gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869, haben in 19 Amtsbezirken stattgefunden, wobei indessen bemerkt werden muss, dass in einigen Ämtern nicht sämtliche Bureaux inspiziert worden sind. Nach den eingelangten Berichten ist das Ergebnis dieser Inspektionen im grossen und ganzen befriedigend ausgefallen. Wo Unregelmässigkeiten wahrgenommen wurden, haben die inspizierenden Beamten die erforderlichen Weisungen erteilt.

Wie schon im letzten Jahresbericht bemerkt wurde, hat die zur Untersuchung und Begutachtung der Verhältnisse der Gemeinde Schwanden bei Brienz eingesetzte Kommission ihre Mission beendet und einen schriftlichen Bericht eingereicht. Das umfangreiche Aktenmaterial wurde den einzelnen Direktionen behufs Prüfung und Formulierung zweckdienlicher Propositionen zugestellt. Am 11. November 1903 beschloss der Regierungsrat, es sei auf die Anträge der Kommission so lange nicht einzutreten, bis die Gemeinde Schwanden ihre Renitenz in der Aufforstungsfrage aufgegeben haben werde. Die Forstbehörden waren nämlich der Ansicht, es sei zuerst diese Angelegenheit und namentlich die damit zusammenhängende Frage der Erwerbung des erforderlichen Terrains zu erledigen, bevor weitere Massnahmen getroffen werden. Die Gemeinde Schwanden zeigte indessen hauptsächlich in Sachen der Landerwerbungen wenig Entgegenkommen, was den Regierungsrat veranlasste, den obenerwähnten Beschluss zu fassen. Seither hat die Gemeinde Schwanden die Geneigtheit ausgesprochen, Hand zu bieten zu einer gütlichen Verständigung bezüglich des zu erwerbenden Terrains, und in der Tat ist denn auch — allerdings erst anfangs des laufenden Jahres — ein Abkommen zu stande gekommen. Im nächsten Jahresbericht wird deshalb weitere Auskunft mit bezug auf diese ganze Angelegenheit erteilt werden können.

V. Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres waren nachbezeichnete Rechnungen ausstehend:

Amtsbezirk Delsberg.

Develier, Ortsguts-, Schulguts- und Bürgergutsrechnungen pro 1902.

Dem Regierungstatthalteramt sind allerdings vor Jahresschluss Rechnungen eingereicht worden, die sich aber als blosse Rechnungsaufsätze darstellten und daher zurückgewiesen werden mussten.

Delsberg, Rechnung der katholischen Kirchgemeinde pro 1902.

Das Regierungstatthalteramt ist eingeladen worden, die gesetzlich vorgesehene Aufforderung zu erlassen, welche zur Einleitung weiterer Vorkehren gegen den säumigen Kassier notwendig ist.

Amtsbezirk Erlach.

Gampelen, Bürgergutsrechnung pro 1902.

Amtsbezirk Frutigen.

Frutigen, Rechnung der Bäuertgemeinde pro 1902.

Amt Konolfingen.

Arni und *Rychigen*, Bürgergutsrechnungen pro 1902. Beide Rechnungen sind seither eingelangt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. März 1904.

Amtsbezirk Laufen.

Duggingen und *Röschenz*, Bürgergutsrechnungen pro 1902.

Laufen, Rechnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde pro 1902.

Auch diese Rechnungen sind seither abgelegt worden.

Amtsbezirk Pruntrut.

Courgenay, Ortsgutsrechnung pro 1902.

Da sich zwischen dem Regierungstatthalteramt und dem Gemeindekassier mit bezug auf die Rechnung pro 1901 ein Anstand erhoben hatte, der oberinstanzlich beurteilt werden musste, hat sich auch die Ablage der Rechnung pro 1902 verzögert.

St. Ursanne, Ortsgutsrechnung und Schulgutsrechnung pro 1902. Die Ablage dieser 2 Rechnungen hat sich verzögert, weil der Gemeindekassier vorher verstorben ist.

Amt Obersimmental.

Die Bäuertrechnungen pro 1902 von *Boltigen*, *Zweisimmen*, *Grodœi* und *Gutenbrunnen*.

Nach den Mitteilungen des Regierungstatthalters hält es äusserst schwer, diese Bäuertgemeinden zur rechtzeitigen Ablage ihrer Rechnungen zu veranlassen (vgl. auch den letzten Jahresbericht). Einige dieser Bäuerten hatten in ihren Reglementen bloss eine vierjährige Rechnungslegung vorgesehen. Der Regierungstatthalter wurde eingeladen, auf eine alljährliche Ablage der Rechnungen zu dringen, wie dies für die übrigen Gemeindekorporationen ebenfalls vorgesehen ist.

Wiederholt konnte die Wahrnehmung gemacht werden, dass in Gemeinderechnungen Posten als eingegangen verrechnet werden, obschon sie noch ausstehen; es betrifft dies namentlich Steuerausstände u. dgl. Diese Praxis hat namentlich dann bedeutende Inkonvenienzen zur Folge, wenn ein Wechsel in der Person des Kassiers eintritt, da die Rechnungen öfters erhebliche Aktivrestanzen verzeigen, die dem neuen Kassier nicht abgeliefert werden können, weil sie zum grossen Teil fiktiv sind, d. h. weil keine entsprechende Barschaft vorhanden ist. Eine derartige, mit den wirklichen Tatsachen nicht übereinstimmende Rechnungsführung kann nicht gebilligt werden; in den Rechnungen sind lediglich diejenigen Einnahmen zu verrechnen, welche wirklich gemacht worden sind, dagegen sind ausstehende Forderungen energisch einzutreiben. In diesem Punkt sollten die Regierungstatthalter vielerorts eine strengere Kontrolle ausüben.

Bern, 9. März 1904.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Minder.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**